

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.12.2019

**Anfrage Nr.: 0098/2019/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Pfisterer**  
**Anfragedatum: 15. und 16.11.2019**

Betreff:

## **Wasserbescheide**

### Schriftliche Frage vom 15.11.2019:

1. Seit längerer Zeit heißt es, dass alsbald eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erfolgt. Aktuell heißt es nun eventuell zum Jahresende. Teilen Sie die Meinung vieler Bürger, dass es unmöglich ist, dass man seit 5 Jahren keine Rechtssicherheit und keine Klarheit hat?
2. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Stadtverwaltung keine unnötigen Kosten verursacht. Teilen Sie daher die Meinung vieler Bürger, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, das zum Beispiel für Garagenwege oder Stellplätze man Wasseranschluss Gebühren in nicht geringer Höhe zahlen soll, ohne dass man je einen Wasseranschluss gelegt bekommt?
3. Die Stadtverwaltung versendet an jeden Flurstückbesitzer einen Bescheid in voller Höhe für das gesamte Grundstück, auch wenn er nur ein Teileigentum hat. Können Sie sich vorstellen welchen Schrecken die Leute bei der Höhe der Summe, oft mehrere Tausend Euro, bekommen?
4. Wie sollen die Leute in Reihenhaussiedlungen mit teilweise 30 und mehr Reihenhäuser eine Verrechnung selbst durchführen?
5. Warum versendet die Stadtverwaltung keine Bescheide entsprechend des Teileigentums? Dies wäre sinnvoll und Bürgerfreundlich.
6. Ist konkret wirklich noch in diesem Jahr mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen?

### Schriftliche Frage vom 16.11.2019:

1. Der Gemeinderat ist doch das oberste Organ der Stadt Heidelberg. Ich frage daher, wäre es möglich, dass der Gemeinderat eine neue Satzung beschließt und alle Bereiche wie zum Beispiel Stellplätze, Garagen, Zufahrten und so weiter, an denen keine Wasseranschlüsse geplant, nicht möglich sind oder eingerichtet werden können, von einer Beitragspflicht ausnimmt?
2. Gäbe es bei solch einer neuen Satzung und Verzicht auf die bisher ergangenen Bescheide mit den Kosten Probleme mit der Gemeindeprüfungsanstalt?
3. Wäre es möglich nur den mit Gebühren zu versehen, der einen Wasseranschluss beantragt und verlegt?

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0098/2019/FZ**

00301356.doc

. . . . .

Antwort:

Auch die Verwaltung hofft auf eine möglichst baldige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), kann dies jedoch nicht beeinflussen. Eine Rückfrage beim BVerfG am 21.11.2019 hat ergeben, dass die Entscheidung nun in Vorbereitung ist und den dortigen Beteiligten voraussichtlich Anfang kommenden Jahres zugestellt werden soll.

Die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen liegt in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde. Entscheidet sich die Gemeinde gegen die Erhebung von Beiträgen, wird der entfallende Anteil der Einnahmen über den Gebührenhaushalt gedeckt und wirkt sich auf die Höhe der Wassergebühren aus. Eine nachträgliche Systemänderung hätte nicht nur erheblich steigende Gebühren zur Folge, sondern wäre auch mit der Rückzahlung aller bereits gezahlter Beiträge oder der Festsetzung unterschiedlicher Gebührensätze für ehemalige Beitragszahler und neue Anschlussnehmer verbunden. Hiervon kann nur dringend abgeraten werden. Insoweit die Gemeinde sich für die Erhebung des Beitrags entscheidet, muss die Festsetzung der Rechtslage entsprechend erfolgen. Erhebt die Gemeinde den Beitrag, entsteht der Beitrag nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für Grundstücke, die den Vorteil einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung erhalten. Es ist deshalb nicht möglich, dies auf die tatsächliche Nutzung zu beschränken. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind bei der baulichen Nutzung eines Grundstücks auch Nebenanlagen wie Stellplätze, Garagen und Zufahrten bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Sind diese Nebenanlagen auf einem gesondert gebildeten Grundstück untergebracht, gilt dies ebenso. Ob nun ein Stellplatz auf dem Hausgrundstück oder einem gesonderten Grundstück untergebracht ist, führt somit auch nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Eigentümer. (siehe auch Fragezeit 0061/64/2014/FZ)

Die Stadtbetriebe haben auf Basis der im Jahr 2014 ergangenen Bescheide Zahlungsaufforderungen verschickt, um den Eintritt der Zahlungsverjährung zu verhindern. Dabei handelt es sich nicht um neue Bescheide. In einigen Fällen befinden sich Grundstücke im Eigentum mehrerer Parteien oder Personen. Handelt es sich um Gemeinschaftseigentum ohne Vorliegen einer notariellen Teilungserklärung oder um eine Erbengemeinschaft, gilt die gesamtschuldnerische Haftung. Der Beitrag für das Grundstück ist in voller Höhe festzusetzen und die Festsetzung jedem Eigentümer zuzustellen. Der Bescheid führt aus, dass der Beitrag insgesamt nur einmal zu leisten ist. Liegt eine notarielle Teilungserklärung vor, schuldet jeder Eigentümer nur seinen Anteil, der sich aus der Teilungserklärung ergibt. Auf eine Bearbeitung der Widersprüche wurde mit Blick auf die erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bislang verzichtet. Mit der noch anstehenden, abschließenden Bearbeitung wird auch die Art des gemeinschaftlichen Eigentums (Gemeinschaftseigentum oder Teileigentum entsprechend notarieller Teilungserklärung) geprüft und berücksichtigt. Ob eine Teilungserklärung vorliegt und die Höhe des eigenen Anteils ist jedem Eigentümer aus seinem Grundbuchauszug bekannt.